

# **Wurf- und Alpenverordnung der Teilsame Lungern-Obsee für die Nutzungsperiode 2012 bis und mit 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines	3
<b>Art. 1 Zweck und Geltungsdauer</b>	3
<b>Art. 2 Alpen</b>	3
<b>Art. 3 Güterrecht</b>	4
II. Nutzungsberechtigung an den Alpen	4
<b>Art. 4 Teiler und Beisassen</b>	4
<b>Art. 5 Einwohner vom Dorf</b>	4
<b>Art. 6 Güter besitzende Beisassen</b>	4
<b>Art. 7 Ausserhalb der Gemeinde Lungern Wohnhafte</b>	4
<b>Art. 8 Wurf- und Alpplatz</b>	4
III. Organisation	5
<b>Art. 9 Wurgemeinde</b>	5
<b>Art. 10 Wurfkommission</b>	5
<b>Art. 11 Alpkommission</b>	5
<b>Art. 12 Alpvögte</b>	6
IV. Nutzungsperiode der Alpen	6
<b>Art. 13 Zeitdauer</b>	6
<b>Art. 14 Betriebsübergaben innerhalb der Nutzungsperiode</b>	6
V. Alphütten, Alpställe, Speicher, Infrastrukturen	7
<b>Art. 15 Karteiaufnahme / Hüttenschatzungen</b>	7
<b>Art. 16 Übernahme der Alpgebäude</b>	7
<b>Art. 17 Investitionen</b>	8
<b>Art. 18 Unterhalt</b>	8
<b>Art. 19 Abschreibungen</b>	8
<b>Art. 20 Lehzins</b>	9
<b>Art. 21 Versicherung der Gebäulichkeiten</b>	9
<b>Art. 22 Neubauten, An- und Umbauten</b>	9
<b>Art. 23 Infrastrukturkosten</b>	10
<b>Art. 24 Vermietung von Alphütten</b>	10

<b>VI. Jährliche Aufrechnung</b>	10
<b>Art. 25 Landangabe</b>	10
<b>Art. 26 Aufrechnung</b>	10
<b>Art. 27 Angaben zur Aufrechnung</b>	11
<b>Art. 28 Grundsatz</b>	11
<b>Art. 29 Fremde Fütterung</b>	11
<b>Art. 30 Handel mit Heu und Vieh</b>	11
<b>Art. 31 Berechnung der Kuhschweren</b>	12
<b>Art. 32 Abmeldung</b>	12
<b>Art. 33 Schadalp</b>	12
<b>VII. Jährliche Wechselabrechnung mit der Teilsame Dorf</b>	12
<b>Art. 34 Grundsatz</b>	12
<b>Art. 35 Wechselangabe</b>	13
<b>Art. 36 Inhalt der Wechselangabe</b>	13
<b>Art. 37 Verrechnung der Wechselbescheinigungen</b>	13
<b>VIII. Zuteilen und Auffüllen von Alplätszen</b>	13
<b>Art. 38 Übersatz</b>	13
<b>Art. 39 Zuständigkeit</b>	14
<b>Art. 40 Besorgen von wegbesetzten Rindern</b>	14
<b>IX. Weitere Bestimmungen</b>	14
<b>Art. 41 Mutter- und Ammenkühe und andere Raufutter verzehrende Tiere</b>	14
<b>Art. 42 Zuteilung von Sömmerungsplätzen</b>	14
<b>Art. 43 Sömmerung von Schafen und Ziegen</b>	15
<b>Art. 44 Alpauffahrt</b>	15
<b>Art. 45 Alpabfahrt</b>	15
<b>Art. 46 Alpwerk</b>	15
<b>Art. 47 Hagpflicht</b>	16
<b>Art. 48 Heuen</b>	16
<b>Art. 49 Wassertröge, Wasserleitungen</b>	16
<b>Art. 50 Verwaldung von Alpen</b>	17
<b>Art. 51 Besondere Bestimmungen</b>	17
<b>Art. 52 Rechte und Pflichten der Alpbestosser</b>	17
<b>Art. 53 Beschwerderecht</b>	18

# **Wurf- und Alpenverordnung der Teilsame Lungern-Obsee**

## **für die Nutzungsperiode 2012 bis und mit 2021**

**Gebe Gott seinen Segen dazu**

Die Einungsgemeinde der Teilsame Lungern-Obsee vom 07.April 2011 erlässt, gestützt auf Art. 18 - 21 des Einung, folgende Wurf- und Alpenverordnung.  
Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Wurf- und Alpenverordnungen.

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsdauer**

Die Wurf- und Alpenverordnung regelt die Bewirtschaftung, Verwaltung und Vergabe der Alpen der Teilsame Lungern-Obsee für die Jahre 2012 bis und mit 2021.

Im Januar 2020 machen die Einiger bei den Alpbestossern die Umfrage. Dabei kann jeder Alpbestosser das Werfen um die Alplätze verlangen (Alpverlosung). Wird das Werfen nicht verlangt oder einigen sich die Alpbestosser anderweitig, bleibt die bisherige Zuteilung bzw. gilt die Einigung der Alpbestosser über die Alplätze unter Vorbehalt der Zustimmung der Alpkommission. Ein allfälliges Werfen findet ein Jahr vor Beginn der neuen Nutzungsperiode, somit im Jahre 2021 statt.

#### **Art. 2 Alpen**

##### Satz der Kuhalpen:

Die Alp Breitmatt mit Hochalp Breitenfeld	hat Satz	41 Kühe
Die Alp Dundel mit Hochalp Breitenfeld	hat Satz	109 Kühe
Die Alp Mülimäs mit Hochalp Breitenfeld, Frühling und Herbst mit Wichelrain unter der Strasse und Wichelgärten	hat Satz	18 Kühe
Die Alp Dundelegg mit Hochalp Breitenfeld	hat Satz	57 Kühe
Die Alp Gehrischwendi mit Hochalp Feldmoos	hat Satz	52 Kühe
Die Alp Emmetti mit Hochalp Schintenfluh	hat Satz	26 Kühe
Die Alp Seewli mit Voregg	hat Satz	7 Kühe
Die Alp Schwand mit Hochalp Breitenfeld Obmürgi mit Wichel und Gehren mit Innere Hochalp Breitenfeld (Rinder und Kälber; die Ziegen bleiben bei den Kühen)	hat Satz	7 Kühe
	hat Satz	18 Kühe

Die Alp Ror ist verpachtet. Eine weitere Verpachtung liegt in der Kompetenz des Teilenrates.

### **Art. 3 Güterrecht**

Es gilt das Güterrecht gemäss Art. 18 des Einung der Teilsame Lungern-Obsee vom 18. März 2006.

## **II. Nutzungsberechtigung an den Alpen**

### **Art. 4 Teiler und Beisassen**

Die Nutzungsberechtigung an den Alpen steht Teilern und Beisassen gemäss dem Einung und dieser Verordnung zu.

### **Art. 5 Einwohner vom Dorf**

Die Nutzungsberechtigung an den Alpen steht auch den in der Teilsame Dorf Wohnenden zu, welche Güter in der Teilsame Obsee bewirtschaften.

Vorbehalten bleibt die Verrechnung der Sömmerungsberechtigung aufgrund der Wechselabrechnung mit der Teilsame Dorf.

### **Art. 6 Güter besitzende Beisassen**

Den Beisassen wird der Altplatz gemäss Art. 21 Abs. 1 des Einung angewiesen. Zusätzlich kann, gemäss Art. 21 Abs. 2 des Einung, ein Überzins pro Kuhschwere verlangt werden. Im Übrigen sind die Beisassen den weiteren Alpbestossen gleichgestellt, nach Inhalt dieser Verordnung.

### **Art. 7 Ausserhalb der Gemeinde Lungern Wohnhafte**

Die Nutzungsberechtigung an den Alpen steht auch den auswärts Wohnenden im Rahmen dieser Verordnung zu, sofern sie in der Teilsame Obsee Güter bewirtschaften.

### **Art. 8 Wurf- und Altplatz**

Jeder Landbewirtschafter der Teilsame Lungern-Obsee darf im Rahmen dieser Verordnung einen Wurf- bzw. Altplatz für so viel Vieh nehmen, wie er auf seinem eigenen Land oder gepachteten Gut wintert, sei dasselbe im Dorf oder Obsee.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Wurfgemeinde**

Die Wurfgemeinde ist eine ausserordentliche oder ordentliche Einungsgemeinde, welche vor Ablauf einer Nutzungsperiode über den Erlass einer neuen Wurf- und Alpenverordnung entscheidet.

#### **Art. 10 Wurfkommission**

Die Wurfkommission wird zur Vorberatung der Wurf- und Alpenverordnung eingesetzt. Sie besteht aus der Alpkommission und mindestens einem Bestosser jeder Alp.

#### **Art. 11 Alpkommission**

Der Säckelmeister und die Einiger bilden die Alpkommission.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Nutzung der Alpen;
- b) Jährliche Begehung der Alpen;

Die Alpkommission ist verpflichtet, jährlich einmal alle Alpen zu besichtigen und allfällig wahrgenommene Mängel dem Teilenrat anzuseigen, damit Fehlbare zum Vollzug angehalten werden;

- c) Jährliche Durchführung der Aufrechnung und Zuteilung;
- d) Jährliche Wechselabrechnung mit den Einigern vom Dorf;
- e) Zuweisung von Altplätzen an die nutzungsberechtigten Auswärtigen;
- f) Organisation und Durchführung der Landangabe während der Nutzungsperiode sowie vor einer allfälligen Alpverlosung;
- g) Vorberatung von Teilenratsgeschäften welche das Alpwesen betreffen;
- h) Vorbereitung und Durchführung der nächsten Alpverlosung (Werfen).

Über die Sitzungen der Alpkommission ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 12 Alpvögte**

Vor der Alpauffahrt ist von den jeweiligen Alpbestossern für jede Alp ein Alpvogt zu wählen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Besetzung der Alp zu kontrollieren und dem Säckelmeister ein Verzeichnis abzugeben;
- b) Sämtliche notwendigen Arbeiten auf der Alp anzurufen und zu beaufsichtigen;
- c) Ein Verzeichnis über das Alpwerk zu führen;
- d) Aufsicht und Anordnung über die richtige Verwendung des Düngers, sowie über die Instandhaltung der Mistbehälter;
- e) Für richtige Instandhaltung der Zäune, Wege, Tröge, Gräben und Mauern besorgt zu sein;
- f) Alljährlich den Einigern zu bestätigen, dass er seine Pflicht erfüllt hat;
- g) Die Zeit, den Ort und die Arbeit des Alpwerkes anzulegen;
- h) Er hat separate Strassenunterhaltsrapporte zu führen und diese dem Säckelmeister abzugeben.

Jeder Alpbestosser ist verpflichtet, dem Alpvogt Gehorsam zu leisten.

Das verrichtete Alpwerk soll dem Alpvogt bis zum 30. November angegeben werden. Wird das Alpwerk von nicht voll arbeitsfähigen Leuten gemacht, so soll diesen nur der Arbeit entsprechend gutgeschrieben werden. Später angegebenes Alpwerk wird als nicht verrichtet angenommen und ist daher dem Säckelmeister zu bezahlen.

Der Alpvogt ist verpflichtet, die Alpwerkrapporte zu kontrollieren und diese dem Säckelmeister bis zum 15. Dezember abzugeben.

## **IV. Nutzungsperiode der Alpen**

### **Art. 13 Zeitdauer**

Die Teilengemeinde bestimmt die Zeitdauer der Nutzungsperiode der Alpen. Durch Beschluss der Teilengemeinde vom 07. April 2011 wird die aktuelle Nutzungsperiode auf die Jahre 2012 bis und mit 2021 festgelegt, wofür die vorliegende Verordnung gilt.

### **Art. 14 Betriebsübergaben innerhalb der Nutzungsperiode**

Bei Betriebsübergaben innerhalb der Nutzungsperiode haben die Nachfolger den Altplatz ihrer Vorgänger und im Rahmen des Einung und dieser Verordnung zu übernehmen.

## **V. Alphütten, Alpställe, Speicher, Infrastrukturen**

### **Art. 15 Karteiaufnahme / Hüttenschatzungen**

Alle Gebäulichkeiten (Alphütten, Alpställe, Speicher etc.) inkl. den Privaten, werden in eine Kartei aufgenommen und in Anwesenheit der Eigentümer einer erstmaligen Schätzung unterzogen (Ankauf, Investitionen und Abschreibungen = Schätzung). Dabei ist eine tierschutzgemäss Stallung zu berücksichtigen. Für jedes Gebäude wird ein Karteiblatt angelegt mit folgenden Angaben: Besitzer, GVE, Anteil, Umfang und Höhe der Versicherungssumme. Die Police ist vorzulegen. Neuinvestitionen und Eigenleistungen müssen den Einigern jeweils bis am 31. Dezember des laufenden Jahres mit folgenden Unterlagen und Angaben zur Beurteilung und Anerkennung vorgelegt werden: Originalrechnungen und Arbeitsrapporte für Eigenleistungen. Nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung durch die Einiger trägt der Säckelmeister das Karteiblatt nach. Die Kartei wird jedes Jahr auf den neuesten Stand gebracht. Die Alpkommission schätzt im Sommer vor Ablauf der Nutzungsperiode sämtliche Hütten, Melkställe und Speicher. Sie erstellt für jedes Objekt ein Schätzungsprotokoll. Dies gilt auch bei einem Hüttenwechsel während der Nutzungsperiode.

### **Art. 16 Übernahme der Alpgebäude**

Jeder Alpbestosser ist verpflichtet, für sein Vieh gemäss Landangabe, Gebäulichkeiten wie Hütten, Stallungen, Speicher, etc. käuflich zu übernehmen, wo er seinen Altplatz hat. Infrastruktureinrichtungen müssen nur soweit übernommen werden, als diese genutzt werden.

Die früheren Eigentümer der Gebäulichkeiten sind verpflichtet, diese ihrem Nachfolger abzugeben resp. zu verkaufen. Werden die Parteien über den Wert nicht einig, so ziehen sie die kantonale Grundstückschätzung bei, welche endgültig entscheidet.

Sollten in einer Alp mehr Gebäulichkeiten vorhanden sein, als der Wurf ist, so sind diese von sämtlichen Alpbestossen dieser Alp aufzukaufen, so dass zuletzt alle Stallung bzw. alle Gebäulichkeiten aufgekauft sind.

Für die innere Alp Breitenfeld muss nur für die Kühe Stallung übernommen oder abgeben werden. Allfällige Reststallung inkl. Alphütten müssen in jedem Falle ordnungsgemäss unterhalten werden. Wird die Unterhaltpflicht nicht wahrgenommen, sind die Einiger befugt, den Abriss der Gebäulichkeiten zu veranlassen. Die Kosten übernimmt der Säckelmeister.

## **Art. 17 Investitionen**

Als Investitionen gelten insbesondere folgende Leistungen:

- a) Erstellen neuer Mauerwerke;
- b) Ersetzen von Holzwänden;
- c) Ersetzen alter Dächer durch neue;
- d) Ersetzen von Lägern durch Beton;
- e) Erstellen von Güllengruben;
- f) Einbau von Futterkrippen;
- g) Fachgerechter Einbau von Selbsttränkeanlagen und Melkmaschinenleitungen;
- h) Aus- und Umbauten.

Nicht als Investitionen gelten:

- a) Alle Unterhaltsarbeiten;
- b) Die Verwendung von ungeeignetem Material.

## **Art. 18 Unterhalt**

Als Unterhalt gelten insbesondere folgende Leistungen:

- a) Reparieren von undichten Dächern mit Eternit, Schindeln oder Blech;
- b) Reparieren und Ersetzen von defekten Türen;
- c) Reparieren und Ersetzen von defekten Fenstern;
- d) Reparieren und Ersetzen von Hüttenmobiliar;
- e) Reparieren und Ersetzen von Wasserleitungen innerhalb der Gebäude;
- f) Ersetzen von Lägern mit Prügeln durch neue;
- g) Reparieren und Ersetzen von Wasserabläufen;
- h) Reparieren und Ersetzen von defekten Tränkebecken;
- i) Reparieren und Ersetzen von defekten Melkmaschinenleitungen;
- j) Ausflicken von Mauerwerk;
- k) Ersetzen von Barmenblättern durch Holz.

## **Art. 19 Abschreibungen**

Gebäude und Einrichtungen sowie Investitionen werden pro Jahr mit 3 % abgeschrieben. Wenn kein oder nur mangelhafter Unterhalt geleistet wurde, kann der Abschreibungssatz von den Einigern bis zur zweifachen Höhe festgelegt werden. Diese Regelung gilt auch bei unpraktischen Lösungen oder mangelhafter Ausführung von Investitionen.

## **Art. 20 Lehzins**

Der Stallzins für Stallung vom Säckelmeister beträgt Fr. 20.-- pro Kuh. Für schlechte Stallung soll im Verhältnis zur guten Stallung weniger verlangt werden. Sind die Benutzer nicht einig, entscheidet die Alpkommission. Eine Zinsanpassung während der Nutzungsperiode kann ebenfalls die Alpenkommission vornehmen. Der Allmendstall fällt in die Kompetenz der Einiger und der Kulturlandkommission.

Dem Säckelmeister verbleiben noch folgende Hütten/Stallungen:

Mülimäs	20 Kühe
Schwand	0 Kühe
Allmend-Stallungen	40 Kühe
Rosstall in Breitenfeld	2 Pferde
Breitenfeld innere WC-Anlage	

## **Art. 21 Versicherung der Gebäulichkeiten**

Die Hüttenbesitzer sind verpflichtet, die Gebäulichkeiten (Alphütten, Alpställe, Speicher etc.) gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

Das Minimum der Versicherungssumme wird durch die Alpkommission festgelegt. Eine allfällige Differenz zwischen dem festgesetzten Minimum und dem tatsächlichen Wert der Gebäulichkeiten haben im Schadenfall die Besitzer zu tragen.

Die Versicherungsentschädigung ist dem Säckelmeister zur Verfügung zu halten, es sei denn, dass die Geschädigten ein gleichwertiges Gebäude erstellen oder einen entstandenen Teilschaden unter Aufsicht der Einiger voll beheben.

## **Art. 22 Neubauten, An- und Umbauten**

Neubauten, An- und Umbauten von Gebäulichkeiten sind in Zusammenarbeit mit den Einigern zu planen. Wo Subventionen in Aussicht stehen, soll ein Gesuch gestellt werden. Bevor der Kreditbeschluss der Einungsgemeinde unterbreitet werden kann, muss die schriftliche Zustimmung der Subventionsbehörde vorliegen.

Die Bauarbeiten werden von der Alpkommission beaufsichtigt. Die Bauabrechnung erfolgt durch den Säckelmeister. Nach Abschluss der Bauabrechnung und Eingang der Subventionen wird das Objekt neu geschätzt. Die entsprechenden Eigentümer sind verpflichtet, dieses zu einem angemessen Preis (Vergleichswert von um- oder neugebauten Alphütten in Obsee) vom Säckelmeister zu übernehmen.

Gegen diese Schätzung kann innert 20 Tagen nach Bekanntgabe beim Teilenrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Begründung enthalten.

An zweckmässige Umbauten und Sanierungen von Gebäulichkeiten und Güllen-kästen, für welche keine Kantons- und Bundesbeiträge erhältlich sind, leistet der Säckelmeister nach Ermessen des Teilenrates Beiträge von 20 bis 50 %, sofern die Kosten mindestens Fr. 2'000.-- betragen. Ausgeschlossen von diesen Beiträgen bleiben auf jeden Fall die Kosten für Dächer und Lägereinbauten.

### **Art. 23 Infrastrukturkosten**

An die Infrastrukturkosten (Strassen und Wasserversorgungen) des Säckelmeisters haben die Albestosser pro Kuhschwere den vom Teilenrat festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mindestbetrag pro Albestosser beträgt Fr. 50.00. Die Kälber sind von den Infrastrukturkosten befreit. Bei Vermietung von Alphütten werden dem Hüttenbesitzer zusätzlich Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kostenverrechnung für Strom und Abwasser liegt in der Kompetenz der jeweiligen Albestosser.

### **Art. 24 Vermietung von Alphütten**

Alphütten dürfen nur im schriftlichen Einverständnis der Alpkommission vermietet werden.

## **VI. Jährliche Aufrechnung**

### **Art. 25 Landangabe**

Die Einiger können bei Bedarf auch während der Nutzungsperiode die Landangabe verlangen. Diese berechnet sich aufgrund der Aufrechnung der viertreibenden Teiler und Beisassen von Obsee aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der jeweiligen Aufrechnung.

Bei einem Tausch oder Wechsel hat der Nachfolger entsprechend seiner aktuellen Landangabe Gebäude zu übernehmen.

### **Art. 26 Aufrechnung**

Die Aufrechnung bildet die Grundlage zur Festsetzung der jährlichen Sömmerberechtigung für jeden viertreibenden Albestosser.

Die Aufrechnung findet jedes Jahr im April statt. Die Aufrechnungsgebühr, genannt Randig, für das abgelaufene Jahr ist sofort zu entrichten. Wer Vieh aufrechnet, muss alle Auflagen und Pflichten daraus selbst übernehmen.

## **Art. 27 Angaben zur Aufrechnung**

Wer Sömmerung beanspruchen will, hat den Einigern bei Treue anzugeben:

1. die genaue Viehzahl,
2. die Zeitdauer der Fütterung in der Teilsame Dorf (Wechsel);
3. die Zeitdauer der Fütterung ausserhalb der Gemeinde;
4. das Quantum des zugekauften Raufutters.

## **Art. 28 Grundsatz**

Nur so viel Vieh, das in der Teilsame mit dem darin gewachsenen Heu und Gras gewintert ist, hat auf den Alpen der Teilsame Obsee das Sömmersungsrecht. Die Winterung beginnt am 06. Oktober und erstreckt sich bis zur nächsten Alpfahrt, insgesamt also 36 Wochen.

Heu und Gras, das zum Einhirten oder Weiden während der Alpzeit gebraucht worden ist, soll gleich wie die Winterung berechnet werden und kann im darauf folgenden Sommer die Alpig beanspruchen.

Wenn einer Winterung bis 19 Wochen hat, so dürfen ihm die Einiger für eine Kuh Alpig geben, resp. er kann das verlangen. Er muss aber diese Alpig im nächsten Jahr wieder zurückgeben, resp. abrechnen lassen.

## **Art. 29 Fremde Fütterung**

Wenn jemand fremdes Heu in die Teilsame einführt, so muss er dieses dem Säckelmeister anzeigen. Für je 200 kg Heu, 1 Siloballe und 500 kg Mais ist eine Woche abzusetzen. Wer aber Pferde oder Ziegen mit fremdem Heu füttert, kann mit gleichem Vieh absetzen.

Andere Futtermittel werden nach Ermessen der Einiger berechnet.

## **Art. 30 Handel mit Heu und Vieh**

Verkauft ein Albestosser Heu an Einwohner der Gemeinde, muss er demjenigen auch die dazu gehörende Sömmerung abtreten.

In der Teilsame gewinterter Vieh kann mit oder ohne Alpig verkauft werden. Verkauft jemand die Alpig, so hat er diese dem Käufer schriftlich zu geben und dem Alpvogt zu melden.

Verkauft oder verlehnt jemand eine oder mehrere Kühe ausserhalb der Gemeinde, so kann er diese Alpig selbst besetzen für eine Kuhschwere mit einer Kuh, einem Zeitrind oder zwei Meisrindern oder vier Kälbern.

## **Art. 31 Berechnung der Kuhschweren**

Die Einiger haben das aufgerechnete Vieh nach Massgabe der Alpsätze zu verteilen.

Die Kuhschweren werden wie folgt berechnet:	Kuhschweren
a) eine Kuh	1
b) ein Zeitrind	1
c) ein Maisrind	$\frac{1}{2}$
d) vier Kälber geboren vor dem 1. Januar Stichtag zwischen Zeitrind und Maisrind und Kälber je am 1. Mai	1
e) acht Ziegen	1
f) ein dreijähriges oder älteres Pferd	$1 \frac{1}{2}$
g) ein zweijähriges Pferd	1
h) ein einjähriges Pferd	$\frac{1}{2}$

Die Ziegen machen in den Alpen keinen Satz. Für 36 Wochen Ziegenalp kann eine Kuh getrieben werden.

Für auswärtiges Vieh kann für eine Kuhschwere eine Kuh oder ein Zeitrind oder ein Meisrind oder zwei Kälber aufgetrieben werden.

## **Art. 32 Abmeldung**

Aufgerechnetes Vieh kann dem Säckelmeister bis 1 Woche vor der Alpfahrt abgemeldet werden. Für diese Tiere muss keine Randig bezahlt werden.

## **Art. 33 Schadelp**

Wer für eine oder mehrere Kühe Schadelp hat, kann diese besetzen für eine Kuhschwere mit einer Kuh, einem Zeitrind, oder zwei Meisrindern. Nach der Alpauffahrt ist jede Alp, Schadelpberechtigt.

## **VII. Jährliche Wechselabrechnung mit der Teilsame Dorf**

## **Art. 34 Grundsatz**

Nach dem Güterrecht (Art. 18 Einung) steht das Atzungs- und Sömmerrungsrecht den Gütern und Grundstücken zu, welche in der Teilsame Obsee liegen. Ein Teil dieser Güter steht im Besitz von Einwohnern der Teilsame Dorf. Andererseits besitzen Einwohner der Teilsame Obsee Güter in der Teilsame Dorf. Die daraus entstehende Sömmerberechtigung wird gegenseitig verrechnet.

## **Art. 35 Wechselangabe**

Die Viehtreibenden von Obsee, mit Sömmerrungsberechtigung im Dorf, haben die Wechselangabe bei den Einigern vom Dorf zu machen. Die Viehtreibenden vom Dorf, mit Sömmerrungsberechtigung in Obsee, haben die Wechselangabe bei den Einigern von Obsee zu machen.

Massgebend ist die gemeinsame Wechselfverordnung der Teilsamen Obsee und Dorf.

## **Art. 36 Inhalt der Wechselangabe**

Wer seinem Vieh in der Teilsame Dorf gewachsenes Heu oder Gras füttert, oder Vieh mit Sömmierung im Dorf kauft und dafür Sömmierung verlangt, hat den Einigern vom Dorf die diesbezüglichen Angaben zu machen.

Die Einiger vom Dorf stellen dafür eine Wechselbescheinigung aus. Diese ist den Einigern von Obsee abzugeben.

Die Einiger von Obsee ihrerseits haben von den Einwohnern vom Dorf ihre Angaben betreffend Fütterung mit Heu oder Gras in der Teilsame Obsee entgegenzunehmen und die Wechselbescheinigungen zu Handen der Einiger vom Dorf auszustellen.

Haben die von Obsee an denen vom Dorf Sömmierung zu fordern, so haben die von Obsee diese Sömmierung zu besetzen oder zu verkaufen.

Wenn einer die Hälfte Kühe ins Dorf besetzt, so muss ihm auch die Hälfte galtes Vieh zu treiben bewilligt werden.

## **Art. 37 Verrechnung der Wechselbescheinigungen**

Die Einiger von Obsee und Dorf stellen gegenseitig die von ihren Einwohnern geforderte Sömmerrungsberechtigung aufgrund der Wechselbescheinigungen fest. Die gegenseitig geforderte Sömmierung wird verrechnet.

## **VIII. Zuteilen und Auffüllen von Alplätzen**

### **Art. 38 Übersatz**

Alle Alpen helfen einander den Übersatz zu tragen, nach Verhältnis ihrer Grösse. Das gilt analog auch im Falle eines Untersatzes.

Ausnahmen:

- Seewli übernimmt kein Übersatz
- Obmürgi darf mit Übersatz 24 Kühe nicht überschreiten.
- Gehrischwendi darf mit Übersatz, 56 Kühe nicht überschreiten. Der Übersatz soll je zur Hälfte mit Zeitrindern und Maisrindern besetzt werden.
- Emmeti übernimmt den Übersatz mit Zeitrindern

## **Art. 39 Zuständigkeit**

Die Zuteilung ist Sache der Einiger.  
In Ausnahmefällen fällt das Wegbesetzen in die Kompetenz der Einiger.

## **Art. 40 Besorgen von wegbesetzten Rindern**

Die wegbesetzenden Tierbesitzer sind selber verantwortlich, ihre Tiere ordnungsgemäss zu beaufsichtigen oder den Alpbestossern den diesbezüglichen Auftrag zu erteilen und diese entsprechend zu entschädigen.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 41 Mutter- und Ammenkühe und andere Raufutter verzehrende Tiere**

Mutter- und Ammenherden und andere Raufutter verzehrende Tiere müssen in den Alpen vom übrigen Vieh getrennt gehalten werden. Die Alpbestosser regeln die Einzelheiten.

### **Art. 42 Zuteilung von Sömmereungsplätzen**

Dundellegg, und Breitmatt bestossen die ussere Alp Breitenfeld mit Kühen und Kälbern.

Dundel und je nach Bedarf Obmürgi (Kompetenz der Einiger) bestossen die innere Alp Breitenfeld mit Kühen und Kälbern.

Obmürgi, Mülimäs, Dundel, Dundellegg, Breitmatt und Schwand bestossen die Sattelmatt und die Obere Alp Breitenfeld mit Rindern.

Die Rinder werden wie folgt verteilt:

Dundellegg, Breitmatt und Schwand zur usseren Alp; Dundel, Mülimäs und Obmürgi zur inneren Alp.

Die im Frühling und Herbst durch das Mülimäs zu nutzenden Teile der Alp Obmürgi dürfen vom 1. Juni bis 15. September von der Alp Obmürgi genutzt werden. Sie müssen von den Bestossern je einmal mit Gülle belegt werden.

## **Art. 43 Sömmerung von Schafen und Ziegen**

Die Schafe haben ihre Sömmerung in Gummen, Ilas, Färich und Pfad, machen aber keinen Satz, weder in Winterung noch in Sömmerung, müssen aber in der Teilsame gewintert worden sein. Die Schafhalter sind verpflichtet, der Kuhweide entlang einen Hag zu erstellen und zwar auf eigene Kosten. Den Verlauf dieses Hages bestimmen die Einiger.

Auswärtige Geisswaren auf die Alpen zu treiben ist verboten.

## **Art. 44 Alpauffahrt**

Die Zeit der Auffahrt auf die Alpen ist den Alpbestossern in jeder Alp überlassen.

## **Art. 45 Alpabfahrt**

Die Alpzeit dauert bis 05. Oktober in jeder Alp. Von dieser Regelung ist Obmürgi ausgenommen.

## **Art. 46 Alpwerk**

Alpwerk soll in allen Alpen nebst Hag verrichtet werden:

<b>Alpen</b>	<b>Alpwerk Stunden pro Kuh</b>
a) Dundel, Dundelegg, Mülimäs, Schwand und Breitmatt	2 ½ Std.
b) Obmürgi	6 Std.
c) Breitenfeld	2 Std.
d) Gehrischwendi und Feldmoos	4 Std.
e) Emmetti und Schintenfluh	7 Std.
f) Seewli	6 Std.
g) Für die im Frühling und Herbst durch das Mülimäs zu nutzenden Teile der Alp Obmürgi beträgt das Alpwerk für beide Teile pauschal je 15 Stunden.	

Maschinenstundenansätze:

Transporter mit Aufbaugerät	Fr. 50.00
Mähtrak mit Mulchner	Fr. 50.00
Motormäher	Fr. 30.00
Motorsense	Fr. 15.00
Motorsäge	Fr. 15.00
Laubbläser	Fr. 15.00

Die vorgeschriebenen Alpwerkstunden müssen eingehalten werden. Es ist fleissig zu arbeiten. Wird das Alpwerk von nicht voll arbeitsfähigen Leuten gemacht, so soll diesen nur der Arbeit entsprechend gutgeschrieben werden.

Äpler oder Alpbestosser, die das Alpwerk nicht verrichten, haben pro Stunde einen Ansatz von Fr. 15.– zu zahlen. Der Ansatz kann vom Teilenrat von Jahr zu Jahr angepasst werden. Dieses Geld soll zur Alpverbesserung in der betreffenden Alp verwendet werden.

## **Art. 47 Hagpflicht**

Alle Teiler, die Vieh auf die Alpen treiben, sind verpflichtet, ihren Anteil Hag zu erstellen.

### **Hagpflicht Breitenfeld**

#### **und usseri Alp:**

Dundel: Sattelmattstrasse-Frittäbrücke-mittlischt Volle, Blegitürli-First  
(Ghirmihag), Anteil Mittelhag, Höch Gummä

Breitmatt: Wasserfall-Mändli

Dundelegg: Scheidegg, Anteil Mittelhag, Biet

Obmürgi: Anteil Mittelhag

Mülimäs: Lägergraben

Die Hagpflichtunterteilung zwischen Dundel und Breitmatt wird wie folgt festgelegt:

Die Breitmatter haben den Hag vom Dundelsbach bis Breitmatt-Türli zu erstellen.  
Den Hag vom Breitmatt-Türli bis Dundelegg-Türli haben die Älpler vom Dundel zu übernehmen.

Den Hag der vordersten 3 Bergheulose auf den Rickeneggen haben die Älpler von Dundelegg zu erstellen.

Der Hag entlang der Schönbuelstrasse wird als Alpwerk anerkannt.

Die Forstverwaltung erstellt den Hag entlang den gültigen Wald-Alpmarchen von der Sattelmatt bis Ribi, vom Giebelgraben bis Türli Breitmatt-Dundelegg, vom Eggtürli bis innere Giebelschrote und äussere Giebelschrote bis Sädel.

Gebäulichkeiten in allen Alpen sollen richtig abgehagt werden, damit diese nicht beschädigt werden.

## **Art. 48 Heuen**

Die Mehrheit der Älpler auf jeder Alp bestimmt, ob auf Lägern, wo das Gras durch den Fuss des Viehes zertreten wird oder verunkrautet, oder da, wo das Gras nicht geätzt wird, zu heuen ist

Grasen und Heuen für die im Stall gehaltenen Tiere ist erlaubt.

## **Art. 49 Wassertröge, Wasserleitungen**

Für die gänzliche Neuerstellung und den Unterhalt von Wasserleitungen, Wasserfassungen und Brunnentrögen ist der Säckelmeister, in Absprache mit den Alppbestossern, zuständig.

## **Art. 50 Verwaldung von Alpen**

Die Alpbestosser dürfen das angewiesene Weideland nicht verwalden lassen.

Auf den Alpen sollen die Waldränder und die Stauden in Absprache mit dem zuständigen Förster zurückgeschnitten werden.

## **Art. 51 Besondere Bestimmungen**

### **1. Seewli**

Dem See ist Abfluss zu verschaffen und die Drainagekanäle sind zu reinigen.

### **2. Emmetti und Schintenfluh**

Dem Zustand der Holzwände ist Beachtung zu schenken.

### **3. Gehrischwendi und Feldmoos**

Das kleine Hütli auf Gehrischwendi muss unterhalten werden.

Im Feldmoos sind die Drainagen zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern.

### **4. Schwand**

Wenn die Alp bestossen wird, so soll der Fahrweg von der Sattelmatt in den Schwand verbessert und ausgeforstet werden, dass er mit dem Vieh befahren werden kann.

### **5. Mülimäs**

Der Fahrweg muss unterhalten werden.

### **6. Dundel**

Im Dundel ist die Drainage zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern.

## **Art. 52 Rechte und Pflichten der Alpbestosser**

Wer dieser Wurf- und Alpenverordnung entgegen handelt, soll dem Säckelmeister oder den Einigern verzeigt werden, und die Fehlbaren sind laut Einung zu bestrafen.

Den Mehrheitsbeschlüssen der Alpbestosser betreffend Nutzung in den Alpen hat sich die Minderheit zu unterziehen.

Es darf auf den Alpen niemand Vorteil brauchen mit seinem Vieh.

Nachdem ab den Hochalpen gefahren ist, darf auf diesen nicht mehr nachgeäzt werden, ausser die Mehrheit der Älpler beschliesst das. Während der Alpzeit im Frühling und Herbst hat die Alp Breitmatt das Recht, die Wasserfalllücke und den oberen Durchgang zum Wasserfallboden zu öffnen, damit das Vieh zum Wasser gelangen und sich dort lagern kann. In dieser Zeit ist der Wasserfallboden abzuhagen. Ist aber das Vieh auf Breitenfeld, dann ist dieser Hag zu entfernen.

## **Art. 53 Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einiger oder Alpkommission kann innert 20 Tagen Beschwerde an den Teilenrat geführt werden.

Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss eine Begründung enthalten.

Lungern, 07. April 2011

**Im Namen der Teilengemeindeversammlung**

Der Teilenpräsident:

Die Aktuarin:

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt:

Sarnen,

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landschreiber: